

## Kleinere Mitteilungen

### Nikolaus von Kues und Johannes Wenck. Neue Erörterungen und Nachträge

Von Dr. RUDOLF HAUBST

Die Kritik, die E. Meuthen im Historischen Jahrbuch 76 (1957), S. 358 bis 360 an meinen „Studien zu Nikolaus von Kues und Johannes Wenck. Aus Handschriften der Vatikanischen Bibliothek“<sup>1</sup> geübt hat, kann nicht ohne Erwiderung bleiben<sup>2</sup>. Denn wenn auch Meuthen selbst den 3. Teil dieser „Studien“ sogar als „die bisher beste und ausführlichste Darstellung des Heidelberger Professoren und seiner Auseinandersetzung mit Nikolaus von Kues“ bezeichnet, so entwirft er von den (dafür grundlegenden) beiden ersten Teilen ein desto negativeres und arg verzerrtes Bild. Seine verschiedenen Beanstandungen lassen sich so zusammenfassen: 1. Er zieht den „Sinn“ des 1. Teiles, der Nikolaus von Kues betrifft, in Frage. 2. Den 1. und den 2. Teil, der über Wenck handelt, tut er als „unbrauchbar“ ab. 3. In der Frage nach dem Verfasser der Propositiones „Claves ecclesiae“ sagt er mir „sensationelle“ Behauptungen nach. Zu sämtlichen drei Punkten sind Richtigstellungen erforderlich. Im 3. Abschnitt werden auch noch interessante Einzelheiten nachzutragen sein.

#### I

Über den Inhalt der beiden ersten Teile der „Studien“ wird der Leser in dieser langen Rezension nur durch die Wiedergabe der zwei Hauptüberschriften informiert. Nur vom Inhalt her ist aber ein gültiges Urteil über Wert und Sinn von Büchern oder Buchteilen zu gewinnen. Wer darüber sachkundige Urteile wünscht, möge die Besprechungen von K. Weiß (ThLitZ 1956, 451 f.), H. Jedin (ThR 1957, 18 f.) oder G. Dumeige (RchScRel 1957, 304 f.) nachlesen.

Was aber will Meuthen z. B. mit der Vorhaltung: „Von einer begrenzten und zufällig in die Vaticana gelangten Handschriftenzahl aus ... Schlüsse auf das Fortwirken des Cusanus in ganz Italien zu ziehen (S. 32), ist doch wohl schlecht möglich und führt zu einem schiefen

<sup>1</sup> In: Beiträge zur Gesch. d. Philos. u. Theol. d. Mittelalters, Bd. 38, 1 (1955), XII u. 145 S.      <sup>2</sup> Die vorliegende Erwiderung erscheint hier, weil der nächste Jahrgang des Hist. Jahrbuches, wie mir Herr Prof. J. Spörl mitteilt, „eine Festgabe ohne Rezensionsteil“ ist.

Bild“? Ich zitiere das Sätzchen, an dem Meuthen Anstoß nimmt: „Die Nachwirkungen des cusanischen Denkens sind, d a n a c h z u s c h l i e ß e n, in Italien gering gewesen.“ Hier wird also offensichtlich gar kein abschließendes Urteil gefällt. Im übrigen ist auch aus den „Studien“ zu entnehmen, daß sich der Verfasser auch in anderen italienischen Bibliotheken umgesehen hat.

Eine Sache für sich ist, wie Meuthen ihm „mangelnde Literaturkenntnis“ nachzuweisen sucht. Dazu genüge es, zu bemerken: Die Notiz aus Vat. lat. 2049, bei der Meuthen einen Hinweis auf einen Druck von 1742 vermißt, umfaßt insgesamt  $2\frac{1}{2}$  Druckzeilen! Nur um einer Vereinfachung des Apparates willen hat sich der Verfasser bei schon gedruckten und zum Teil sehr bekannten Texten, wie z. B. der Bulla unionis Graecorum, einer kürzeren Registrationsweise bedient. S. 359, Z. 14, Z. 19 sowie Z. 38 tut Meuthen zu Unrecht so, als sei auf die dortigen Stellen oder auf den Zusammenhang, in dem diese stehen, in den Studien nicht hingewiesen.

## II

Was Meuthen mit großem Fleiß zusammensucht, sind „Lesefehler“. Zu diesen zählt er aber auch die auf S. XII ausdrücklich angekündigte Transkription der mittelalterlichen Orthographie in die klassische sowie bloße Wortumstellungen (wie *obedientia alterius* statt *alterius obedientia*), belanglose Buchstabendifferenzen und auch einige Lesungen, über die sich streiten läßt.

Ich gebe jedoch ohne weiteres zu, daß mir auch echte Lesefehler unterlaufen sind. Die zwei korrekturbedürftigsten Stellen sind diese (Ergänzungen in Schrägdruck): 1. S. 19 A. 13 sollte die nebenbei erwähnte Notiz aus der Ambrosiana: *Omnia pro meliori Sy<mon> de Welen LXVIII* heißen. 2. S. 29 konnte Meuthen in der winzig klein geschriebenen und kaum noch lesbaren Notiz Nr. 5 mit einem speziellen Hilfsmittel Z. 5 *misericordia* in *miseratione*, Z. 10 *inardit* *mihi* *animam* in: *incendit* *mihi* *animum*, sowie Z. 12 *tantum* in *tamen* korrigieren und die Z. 13 angezeigte Lücke noch so schließen: *Johannes Andreas abbas monasterii sanctae Justinae de Sezadio in domo r.<sup>mi</sup> d. cardinalis sancti Petri ad vincula*.

In anderen Fällen vergrößert Meuthen vorliegende Fehler, oder seine Verbesserungsvorschläge sind selbst problematisch. S. 21, unter der Z. 6 ist *pridie* vor Kal. Jan. 1455 zu ergänzen. Mit Nichtbeachtung des Nativitätsstiles hat das jedoch nichts zu tun. S. 49, 3. Notiz, Z. 2 lies *examinabam* statt *existimabam* (Wenck selbst war also inzwischen wieder in Paris) und Z. 6 *convocare*. Aber es ist dennoch kein guter Rat Meuthens (S. 359, Z. 19), diesen Text nach Reichstagsakten XV 517 A. 3 zu verbessern. Denn dort fehlt „Johannem“, und das „*responzionem facere*“ resp. „*faciens*“ ist dort nicht minder falsch. Es muß nämlich (ungewöhnlicher, aber prägnanter) *responzionem servare* resp. *servans* heißen. S. 63, Z. 3—7, lies *disputaturus* statt *disputatur contra* (deshalb ist dieser Satz natürlich auch dem folgenden unterzuordnen); statt *Christus videlicet* lies: *videlicet Christus*; nach *fundata* ergänze:

*insuperabiliter*, nach *salubriter: id est iugiter*. Das rechtfertigt jedoch nicht die Behauptung Meuthens, daß dadurch „das ganze Zitat Wencks (= aus Wenck) unverständlich“ werde. Ähnlich steht es mit noch einigen anderen Beanstandungen. S. 119, A. 26, meint Meuthen sogar, „8 Fehler auf 5 Zeilen“ gefunden zu haben. Tatsächlich liegt hier jedoch eine Verwechslung zweier von mir gefundener Hss. vor. Statt Rossi 4, 129<sup>r-v</sup> und 155<sup>r</sup> lies: Chigi C IV 85, 135<sup>r</sup> und 143<sup>r</sup>.

Sonstige Corrigenda von sachlichem Belang, die hier beigefügt seien: 1. Zu S. 2, A. 9: Die Jahreszahl 1614 stimmt schon bei Sabbadini nicht. Alexander Hegius starb nämlich bereits 1498. Er scheint auch die drei Kodizes noch in Kues gelassen zu haben. 2. Zu S. 70, A. 5: „Brumbach“ ist das frühere Zisterzienserklöster Bronnbach an der Tauber. Laut Mitteilung von Herrn Pfarrer L. Weiß, Höchberg/M., starb „Johannes von Brumbach“ am 7. April 1459 als dessen Abt. Die in A. 5 ausgesprochene Vermutung entfällt also.

Zu einer durch „Lesefehler“ hervorgerufenen falschen Schlussfolgerung kam der Verfasser übrigens auch dadurch nicht, daß er es übersah, wie Wenck selbst an zwei Stellen (nicht an vier, wie Meuthen es darstellt!) seinen Namen zu Wenck verkürzte. Denn dafür, daß Wenck die fraglichen Stücke in Vat. Pal. lat. 438 nicht selbst niedergeschrieben hat, bleiben immer noch diese drei Gründe in Kraft: Es ist ihm kaum zuzutrauen, daß er sich selbst als *doctor eximius* (in den „Studien“ gesperrt!) betitelt. Es ist auch nicht anzunehmen, daß er eine verkürzte oder gar verstümmelte Nachschrift seiner eigenen Vorlesungen anfertigte. Dazu kommt, daß auch die dortigen Schriftzüge denen Wencks nur „ähneln“. Der Verfasser hatte es also nicht nötig noch beabsichtigte er, wie Meuthen unterstellt, um irgendeiner vorgefaßten Meinung willen die zweimalige verkürzte Namensschreibung zu „vertuschen“.

### III

Bei der Untersuchung der von Wenck in Cod. Vat. Pal. 600 gesammelten oder exzerpierten kirchenpolitischen Literatur und näherhin bei der Frage nach der Herkunft der „Reichstagsakten“ (im folg.: RTA) XV 646 f. gedruckten Propositiones „*Claves ecclesiae*“, kam ich „Studien“ 44 f. zu einem von H. Herre, dem Bearbeiter von RTA XV, abweichenden Resultat: ich sprach diese Propositiones den „Gesandten Papst Eugens IV.“ ab und dem Heidelberger Professor und Kollegen Wencks Johannes Risen zu. Dazu äußert sich Meuthen, auf dem Höhepunkt seiner Kritik, wie folgt: „Was soll man aber nun zu der langen Abhandlung S. 44 f. über den Verfasser der 15 ‚propositiones‘ (*Claves ecclesiae* ...) sagen, der nicht Cusanus, sondern Johannes Risen gewesen sein soll, wenn dabei zwar mehr behauptet, aber nicht mehr bewiesen wird, als in der knappen (von Haubst nicht erwähnten) Notiz in Reichstagsakten XV 646 steht (siehe dazu G. Ritter, Heidelberger Universität 312)? Die ‚propositiones‘ als Werk eines Heidelberger Professors und Kollegen Wencks, das wäre doch sensationell; Haubst hat das nicht bemerkt.“

Über den hier von Meuthen angeschlagenen Ton seien keine Worte verloren. Um so gründlicher möge aber die strittige Frage selbst nochmals aufgerollt werden. Denn die bisherige Darlegung meiner Gründe in der „langen Abhandlung“ (S. 45, Z. 9—28) war anscheinend noch zu kurz. Deshalb ist nun weiter auszuholen und sind der Reihe nach diese vier Fragen zu erörtern: a) Was ist von der Behauptung Herres in der Überschrift RTA XV 646 zu halten, nach der auch diese Propositiones von den „Gesandten Papst Eugens IV.“, d. h. in concreto von Johannes Carvajal und insbesondere von Nikolaus von Kues, herrührten? b) Mit welchen Gründen bestreitet der Verfasser diese Behauptung? c) Womit begründet er die Annahme, Johannes Risen sei der Urheber der 15 Sätze? d) Wie steht es mit der Argumentationsweise Meuthens?

a) Herre fand die Propositiones „Claves ecclesiae“ in sieben Hss. vor. Fünf von diesen bringen sie im Rahmen der *Historia generalis Synodi Basiliensis* des Johannes von Segovia. In diesem Werk gehen ihnen die Thesen voraus, die Wenck als Propositiones papalistarum betitelt und die auch inhaltlich und zum Teil wörtlich mit den Ausführungen des Nikolaus von Kues in Mainz (1441) und Frankfurt (1442) übereinstimmen (siehe „Studien“ S. 44, Nr. 27), und zwar hier unter dem unmißverständlichen Titel: *Articuli per nuntios Eugenii Maguntiae publicati*. Die Propositiones „Claves ecclesiae“ folgen darauf unter der Überschrift: *Aliae (!) etiam de eodem tempore* (siehe „Studien“ S. 44 f.). Diese Formulierung schließt die päpstlichen Gesandten von der Autorschaft dieser Propositiones doch wohl eher aus als ein. Es bleiben noch die beiden Kodizes Vat. Reg. 1020 und Vat. Pal. lat. 600. Diese enthalten noch eine dritte Reihe von Thesen, die beidemal eindeutig dem Bischof von Digne zugeschrieben wird (siehe „Studien“ S. 44, Nr. 28). Das Besondere in Reg. 1020 ist es nun, daß die Propositiones „Claves ecclesiae“ an erster Stelle stehen und einige Zeilen über ihnen das Rubrum: *Incipiunt propositiones ... per Nycolaum de Cuza et suos complices fabricatae perperam et inique etc.* Dieser einzige positive Grund genügt Herre, auch diese 15 Sätze kategorisch den „Gesandten“ des Papstes zuzuschreiben.

b) Dagegen erheben sich nun aber durchaus ernstzunehmende Bedenken. Zunächst schon dieses, daß das besagte Rubrum eine Gesamtüberschrift für die drei Thesenreihen ist. Gleich danach folgt nämlich: *Fuerunt mihi praesentatae tres cedulae* usw.; sodann sind die Propositiones „Claves ecclesiae“ nochmals eigens überschrieben: *Propositiones primae cedulae*. Dasselbe gilt von dem Schlußrubrum, das auf das Gutachten zu den drei Thesenreihen folgt: *Quae propositiones per Gabrielistas<sup>3</sup> nimis perperam sunt fabricatae*. Sind also mit „Nikolaus von Kues und seinen Komplizen“ sowie mit den „Gabrielisten“ so selbstver-

<sup>3</sup> Papst Eugen IV. wurde nach dem Absetzungsdekret des Basler Konzils (25. Juni 1459) von dessen Anhängern mit Vorliebe nur noch nach seinem Taufnamen „Gabriel“ benannt.

ständig und akkurat „die Gesandten Papst Eugens IV.“ gemeint? Auch der Bischof von Digne steht als Verfasser der zweiten Thesenreihe unter derselben Gesamtüberschrift. Und zudem gab es außer Cusanus nur noch den einen päpstlichen Gesandten: Johannes Carvajal. Die Worte „Komplizen“ und „Gabrielisten“ sind somit auch hier in einem weiteren Sinn zu verstehen. Übrigens legt in der Überschrift zur zweiten Thesenreihe der Zusatz „ut intellexi“ zu dem Hinweis auf den bischöflichen Verfasser die Vermutung nahe, daß der Gutachter, den Verfasser als den Kartäuser Bartholomäus von Maastricht (oder Roermond) identifizieren konnte, hinsichtlich der ersten Thesenreihe selbst nur unbestimmt wußte, daß diese von den Anhängern (oder einem Anhänger) Eugens IV. stammte, deren „Herkules“ zu dieser Zeit Nikolaus von Kues war. Mehr läßt sich jedenfalls aus der besagten Gesamtüberschrift für die erste Thesenreihe nicht entnehmen. Aus dem folgenden Gutachten ergibt sich dann freilich noch, daß die ersten 15 Sätze auf einen einzelnen „assertor harum propositionum“ zurückgehen. Gegen die Annahme Meuthens, daß Cusanus dieser Einzelne gewesen sei, spricht für jeden, dem dessen Ekklesiologie oder Rechtsauffassung nicht ganz unbekannt ist, schon dieser unsinnige Satz: *Papa sic est super omnia iura tam divina quam humana, quod dispensare potest contra ea*. Cusanus war nämlich zu keiner Zeit ein derart extremer Papalist oder primitiver Rechtspositivist.

c) Der Verfasser hat nun aber seinerseits einen Kollegen Wencks, nämlich den Kanonisten und mehrmaligen Rektor der Heidelberger Universität Johannes Risen, als den Urheber der Propositiones „*Claves ecclesiae*“ namhaft gemacht. Er stützte sich dafür schon in den „Studien“ auf die Überschrift „*Conclusiones doctoris etc. Risen*“ am oberen Rande von fol. 85<sup>v</sup> in Vat. Pal. 600, die unzweifelhaft von der Hand des Johannes Wenck selbst stammt. Herre hat zwar auch schon diese Überschrift zitiert, aber es zugleich als zweifelhaft bezeichnet, ob diese, da sie „ganz oben rechts am oberen Rande“ stehe, unserem Stück oder den Randbemerkungen gelten solle, die, wie wir inzwischen wissen, ebenfalls von der Hand Wencks sind. Diese Zweifel lassen sich jedoch lösen. Denn 1. ist diese Überschrift mit der auf fol. 78<sup>r</sup>, die den Bischof von Digne als Verfasser nennt, und mit der auf fol. 76<sup>r</sup> (*Propositiones papalistarum* usw.), die beide ebenso sicher von der Hand Wencks nachgetragen sind, in einer Linie zu sehen. Die auf fol. 76<sup>r</sup> steht sogar noch entschieden weiter rechts. Außerdem sind die Worte *Conclusiones doctoris* wie auch die Überschrift fol. 78<sup>r</sup> durch Unterstreichung hervorgehoben. Warum soll da ausgerechnet die von fol. 85<sup>v</sup> nicht dem Text gelten? 2. Wie bei den sonstigen Glossen, die manche Seite in Vat. Pal. 600 umrahmen, nennt Wenck auch hier bei Zitaten die Verfasser genau an Ort und Stelle. Auf fol. 85<sup>v</sup> geschieht das sogar besonders ausgiebig. Außer Bibelstellen nennt Wenck hier nämlich: Ambrosius (zweimal), Kassiodor, die Glossa, die II<sup>a</sup>/II<sup>ae</sup> des Thomas von Aquin sowie zwei Äußerungen von Zeitgenossen. Zum Abschluß zitiert oder prägt er wohl eher einen deutschen Spruch. Alle diese Zitate richten sich, ebenso wie die von Wenck selbst formulierten Glossen, mehr oder minder deutlich

gegen einzelne der 15 Thesen oder gegen deren Gesamttenor. Wenck sammelt also Gegenargumente. Aber es besteht keinerlei Grund zu der Annahme, daß er diese Glossen etwa von seinem Kollegen Johannes Risen abgeschrieben hätte. Schließlich entspricht auch die Bezeichnung „*Conclusiones doctoris*“ im Gegensatz zu den autoritativeren Erklärungen der Legaten und des Bischofs, die Wenck „*propositiones*“ nennt, gut dem von Worten der Hl. Schrift hergeleiteten, schlußfolgernden Charakter dieser 15 Sätze. —

Verweilen wir noch etwas bei den *Dicta* der beiden Zeitgenossen und Bundesgenossen Wencks und anschließend bei dessen eigenen Äußerungen. Unter der Überschrift *Conclusiones* usw. steht, schlicht zurücktretend, ganz am rechten Rande (der Name) *Denen* und darunter (als dessen Äußerung oder Bericht): *Papa scripsit(?) : Ecclesia non habet claves; tunc quaerebam qua virtute cardinales eum eligerent*. In den letzten Worten klingt bereits der Gedanke an, daß die Kardinäle ihr Wahlrecht „nur in stillschweigendem Auftrag und als Repräsentanten der Universalkirche“ ausüben. Der päpstliche Hoftheologe Domenico de' Domenichi befaßt sich damit 15 Jahre später (1456) im 2. Teil seines Traktates *De creatione cardinalium* zustimmend in 12 *Propositiones*<sup>4</sup>. Am Ende der *Conclusiones* folgt die Überschrift „*Argumentum Schenk (oder Schack?) doctoris*“ und darunter ein Text, der einen der auf dem Mainzer Kongreß meistdisputierten Streitpunkte zwischen Papst und Konzil berührt: *Ad minus Eugenius citatus erat super crimine, licet nondum convictus; ergo ex praeventione iurisdictionis concilii debuit comparare de expurgatione etc., quia per praeventionem monitorii superioritatem sibi concilium vindicavit (Hs.: vendicavit) super papam etc.* Dieses Argument begeht allerdings den Fehler einer *petitio principii*. Es setzt voraus, was es beweisen soll: daß das Konzil über dem Papste stehe.

Sucht man in dem Gewirr der persönlichen Aufzeichnungen Wencks einen inneren Zusammenhang zu erkennen, so schälen sich schließlich diese beiden Leitgedanken heraus: 1. *Scripturis sanctis credendum est — quod dicunt!* (li. Rd. oben). Das richtet sich gegen die Folgerungen, die die „*Conclusiones*“ aus den zu Anfang zitierten Schriftworten ziehen. Es scheint aber auch, daß Wenck diesen seinerseits ein anderes Bibelzitat zur Seite stellen will, dessen beide Hälften er auf das obere und untere Ende der „*Conclusiones*“ verteilt: *Patientia lenietur (Hs.: linietur) princeps — lingua mollis confringet duritiam. Prov. 25 <15>* (nach der *Vulgata*): „Ein Fürst läßt sich durch Langmut zur Mäßigung stimmen (das galt offensichtlich den monarchistischen Vorstellungen extremer „*Papalisten*“) — eine sanfte Zunge kann die Härte brechen“. Das letzte ist, wie die daneben gezeichnete Hand deutlich macht, auf die 15. *Propositio* gemünzt, die das Konzil als solches (*de se ipso*) mit (Flug)sand, den Papst aber mit einem Baumstamm vergleicht, der diesem erst Kraft und Macht gebe. Die Applikation des Spruchwortes darauf läßt für verschiedenerlei Vermutungen Raum. Der zweite Leitgedanke lautet

<sup>4</sup> Vgl. H. Jedin, *Studien über Domenico de' Domenichi* (Wiesbaden 1957) 65f.

(9. Zeile von unten) so: *In caritate radix totius meriti consistit indubie, quae proxima causa est devotionis.* II<sup>a</sup>/II<sup>ae</sup> q. 82 <a. 2, bes. ad 2>. Unter diesem subsumiert Wenck sodann einige sowohl für seine damalige Situation wie für die Auffassung von seiner „Sendung“ als theologischer Lehrer recht aufschlußreiche Äußerungen: *Quid mirum, si doctor tribulationis in repraesentationibus perfidorum ac opinionibus, cum ipsius missio ‚in medio‘ sit secundum Evangelium (Mt 10, 16) ‚luporum‘ usw.* Ein „wahrer Segen“ liegt für den doctor in der Gemeinschaft mit solchen, mit denen er, wenn auch nicht leiblich, so doch „dem Geist und dem Glauben nach“ „einträchtig zusammenwohnt“ (Ps. 132, 1). Doch „der doctor wird in den Cantica (Richt. 15, 19?) Zahn genannt“. Er soll „die Wölfe“ „beißen“. Im Hinblick auf andere, selbst „von Irrtümern angenagte“ doctores seiner Zeit bemerkt Wenck auch schon gleich bissig: *nec lupis morsus dentium, id est doctorum, quo vellera eis ministrantur corrosis erroribus, sunt fugiendi.* — Sind hier mit den „Wölfen“ „Papalisten“ gemeint, so soll das zweifellos auch schon in diesen wohl bald nach dem 26. März 1441 aufgezeichneten Glossen nicht zuletzt Nikolaus von Kues gelten. Das ergänzt noch, was „Studien“ 110—113 über die konziliaristische Gegnerschaft Wencks als ein Motiv seiner Invektive gegen die *Docta ignorantia* ausgeführt ist. — Wenck meint freilich, der wie eine Kelter unter Druck und Trübsal stehenden Kirche (die er immer noch im Basler Konzil repräsentiert sieht) auf dem richtigen Wege und aus dem Eifer echter Liebe zu dienen. Daher möchte er nicht zur „Boßhat“ raten und anscheinend sogar der „sanften Zunge“ der Mäßigung und Güte den besseren Erfolg in Aussicht stellen. Er schließt seine vielleicht irgendein Referat vorbereitenden Notizen zusammenfassend mit dem in Deutsch (vulgariter) niedergeschriebenen Spruch:

Boßhat dempt noch zerstört den gewalt nit,  
dann gûthat buwet in nit <sup>(e)</sup>.

d) Kehren wir nun zu der Kritik Meuthens zurück, nach der der Verfasser in der „langen Abhandlung“ zwar mehr behauptet, aber nicht mehr beweist, als schon in der Vorbemerkung RTA XV 646 stehe. Trifft das zu? Der Verfasser wandte sich zunächst mit drei knappgefaßten Argumenten gegen die Behauptung der RTA, daß „die Gesandten Papst Eugens IV.“ die Propositiones „*Claves ecclesiae*“ aufgestellt haben

<sup>5</sup> Für eine Überprüfung meiner Lesung sowie für eine zuverlässige Auslegung dieses Spruches möchte ich Herrn Prof. Dr. Jos. Quint, Köln, danken. Er schreibt: ‚bûwen‘ heißt im Mittelhochdeutschen ‚bauen, anbauen, säen, pflanzen, bestellen‘; es wird oft auch übertragen verwendet, z. B. in ‚übermuot bûwen‘. In diesem Sinne scheint das Verb an der vorliegenden Stelle verwendet zu sein, so daß also der ganze deutsche (Spruch-)Text in der Übersetzung lauten würde: ‚Bosheit dämmt nicht noch zerstört die Gewalt; Gutheit (Güte) wiederum wendet sie nicht an (kultiviert, pflegt, übt, betätigt sie nicht).‘ Ein Sprichwort scheint das nicht zu sein. — In dieser Auslegung läßt sich leicht eine freie deutsche Wiedergabe von Prov. 25, 15 und ein rhetorischer Abschluß der daran geknüpften Gedanken Wencks erkennen.

sollen. Dabei wurde also nicht „mehr“ behauptet, sondern weniger, und das Resultat unserer jetzigen Nachprüfung erhärtet es, daß die Behauptung Herres willkürlich und unhaltbar ist. Was aber Johannes Risen angeht, so dürfte nunmehr auch der letzte Rest berechtigten Zweifels daran zerstreut sein, daß Wenck diesen als den Verfasser der Propositiones selbst, und nicht etwa nur der Glossen, bezeichnen wollte. Das letzte betrachtete der Verfasser bereits bei Abfassung der Studien als eine derart ausweglose Ausflucht, daß ihm seine positive Darlegung auch ohne eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit der nun von Meuthen vermißten Notiz zu genügen schien.

Meuthen möchte nun aber seinerseits die falsche Überschrift Herres auch noch mit eigenen Argumenten verteidigen: Er weist auf G. Ritter, Die Heidelberger Universität 312, hin; und daß die Propositiones das Werk eines Heidelberger Professors und Kollegen Wencks sein sollen, findet er „sensationell“. Wenn dieses Schlagwort hier einen Sinn hat, dann offenbar den, daß der Heidelberger Lehrkörper selbstverständlich auf seiten Wencks und des Konzils gegen den Papst gestanden habe. Das gerade ist aber weit gefehlt. So sehr, daß es schon rätselhaft ist, wie sich Meuthen dafür überhaupt auf das Buch von Ritter berufen kann. Ausgerechnet auf S. 312 f. steht darin nämlich klipp und klar: „Von den Heidelbergern ist keine einzige Kundgebung zugunsten des Konzils bekannt geworden . . . Es ist kaum zu bezweifeln, daß man . . . nicht, wie die Mehrzahl der Professoren auf den andern deutschen Universitäten, die Rettung der Kirche vom Konzil erwartete. Aus Gründen gewissenmäßiger Überzeugung, so scheint es, hielt die Heidelberger Universität an dem Standpunkt fest, den sie schon in den Tagen von Pisa eingenommen hatte: dem Radikalismus konziliarer Theorien hartnäckig zu widerstehen“<sup>6</sup>.

Dasselbe hätte Meuthen aber auch in den „Studien“ deutlich genug belegt finden können, wenn er seine Aufmerksamkeit nicht so exklusiv auf „Lesefehler“ oder dergleichen konzentriert hätte. Denn S. 95 f. werden die folgenden Cusanusworte zitiert und erläutert: *Ille Wenck qui ab universis doctoribus Heidelbergensis studii abierat et pariter damnatam Basiliensium sumpsit . . .* S. 40 ist ein Brief Papst Eugens IV. an seine „dilecti filii universitatis Heidelbergensis“ aus dieser Zeit registriert.

„Was soll man nun aber“ — zu derartigen Versehen und einer so kühn auftretenden Fehlkonstruktion sagen, in die Meuthens Kritik ausmündet, die zuvor mit so großer Akribie einzelne Buchstaben unter die Lupe nahm? Es genüge dazu eines auszusprechen: Herr Meuthen hätte besser daran getan, die „Studien“, ehe er seine Kritik dazu abfaßte, erst einmal gründlich auch auf ihren Inhalt zu studieren. Dann wäre er mit seinem pauschalen Verdikt wohl vorsichtiger geworden.

<sup>6</sup> In: *Via antiqua und via moderna auf den deutschen Universitäten des XV. Jhdts.* (Sitzungsber. d. Heidelb. Akad. d. Wissensch. 1922, 7. Abh.) S. 66 spricht Ritter sogar von einer „ängstlich papalen Haltung“ der Heidelberger Universität.